

## **Ergänzung zu §§ 20ff. der Friedhofsordnung**

### **Benutzungsrichtlinien der Friedhöfe Halle, Dohnsen und Tuchtfeld**

1. Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten oder Friedhofsanlagen nicht gestört werden.
3. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Die Bepflanzung darf nur am Fußende und an den Seiten in der Höhe 50 cm, am Grabmal 150 cm und als Einfassungshecken 40 cm nicht überschreiten. Die Rasenfläche der pflegeleichten Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Schalen, Blumen und Gestecke, die auf den Namensplatten abgestellt oder -gelegt werden, dürfen das Rasenmähen nicht behindern und können in diesem Fall von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
4. Die Rabatten, Hecken, Bäume, Sträucher und Wege gehören zum Friedhof. Beschneiden, entfernen oder sonstige Veränderungen dieser sind nicht erlaubt. Vorschläge und Anträge diesbezüglich sind an den Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes zu richten.
5. Abfälle dürfen nur sortiert an die dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
6. Blumentöpfe, Kisten, Paletten (alles aus Plastik) und Plastiktüten müssen über den eigenen Hausmüll entsorgt werden. Diese Gegenstände sind unbedingt wieder mitzunehmen.
7. Behälter für Schnittblumen sind bei Nichtgebrauch unauffällig abzustellen.
8. Die Friedhöfe dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Bestatter, Steinmetze, Gärtner und Firmen mit besonderer Genehmigung, sowie das Friedhofspersonal.